

Prof. Dr. Thomas Giegerich über ein gemeinsames Patentgericht

22.12.2020

RZE: Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat das Einheitliche Patentgericht ratifiziert. Die deutsche Stimme war die einzige, die noch gefehlt hat und das, obwohl bis dato erst 16 von 27 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Warum ist das so?

Giegerich: Die Verträge sehen eigentlich eine Patentvereinheitlichungsmöglichkeit vor, also kann die Vereinheitlichung mit qualifizierter Mehrheit ohne Vetomöglichkeit im Rat beschlossen werden, aber die Sprachregelung, also in welcher Sprache die Patente wirksam angemeldet werden, dafür war eine Einstimmigkeit vorgesehen. Diese kam über viele Jahre nicht zustande, vor allem Spanien hat sich quergestellt. Spanien wollte unbedingt, dass die spanische Sprache gleichberechtigt neben Französisch, Englisch und Deutsch einbezogen wird und das wollten die anderen nicht, weil das die Kosten erhöht und das Verfahren letztendlich verkompliziert hätte. Deswegen hat Spanien letztendlich die Einigkeit auf europäischer Ebene verhindert und dann blieb als Ausweg nur eine verstärkte Zusammenarbeit der anderen Mitgliedsstaaten, um das Materielle Patentrecht zu vereinheitlichen. Dazu ist es dann auch gekommen.

Dann braucht man aber, um diese materielle Patentvereinheitlichung wirksam zu machen, auch eine Patentgerichtsbarkeit, die europaweit judizieren kann und dafür sieht der Vertrag auch wieder eine Lösung vor, die nur einstimmig erfolgen kann. Eigentlich ist bei dieser Einstimmigkeit vorgesehen, dass diese Befugnisse auf den EuGH übertragen werden, der Artikel 262 AEUV sieht aber vor, dass ein entsprechender Ratsbeschluss nicht nur einstimmig ergehen, sondern auch noch von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert werden muss. Das hat also praktisch denselben Status wie eine Vertragsänderung. Das war auch ausgeschlossen, so hat man dann gesagt, na dann schließen wir halt einen völkerrechtlichen Vertrag außerhalb des

eigentlichen EU-Rechts, aber an das EU-Recht angenähert und der erste Versuch, ein solches europäisches Patentgericht einzurichten, scheiterte dann am EuGH, weil der EuGH 2012 entschieden hat, dass der Vertragsentwurf seine eigene Gerichtsbarkeit in Frage stellt, weil dieses europäische Patentgericht außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit stand und deswegen auch nicht im Vorabentscheidungsverfahren mit dem EuGH kooperieren konnte, aber trotzdem die Befugnis haben sollte, über Unionsrecht mitzuzentscheiden. Da hat der EuGH geurteilt, dass das nicht geht, also war diese Lösung nicht mehr anwendbar. Die neue Lösung die man jetzt gewählt hat, ist einen völkerrechtlichen Vertrag zu schließen, in dem die beteiligten Mitgliedsstaaten ein gemeinsames Patentgericht schaffen. Es ist also nicht ein Europäisches Patentgericht, das außerhalb steht und eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sondern es ist eine gemeinsame Einrichtung der Mitgliedsstaaten und damit Teil der mitgliedsstaatlichen Gerichtsbarkeit. Das wird durch dieses Übereinkommen gegründet und weil dieses einheitliche Patentgericht Teil der nationalen Gerichtsbarkeit ist, kann es auch mit dem EuGH über das Vorabentscheidungsverfahren kooperieren. So hat man den Vorgaben des EuGH Rechnung tragen können.

Dieser völkerrechtliche Vertrag über das einheitliche Patentgericht musste in Deutschland durch die Gesetzgebungsorgane und das ist 2017 passiert, allerdings ist das Gesetz nur mit einfacher Mehrheit vom Bundestag verabschiedet worden und bevor es auch nur vom Bundespräsidenten ausgefertigt und unterzeichnet werden konnte, ist dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbunden worden und daraufhin hat der Bundespräsident gesagt, dass er mit seiner Unterschrift wartet, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Nun hat das BVerfG entschieden, dass die Verabschiedung des Gesetzes mit bloß einfacher Mehrheit nicht ausreichend war. Es hätte eine verfassungsändernde Mehrheit, also eine zwei Drittel Mehrheit gebraucht. Aus diesem formalen Grund hat er das alte Gesetz für nichtig erklärt, beziehungsweise festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Das Gesetz existierte ja eigentlich noch gar nicht, weil es noch nicht ausgefertigt und auch noch nicht verkündet worden war.

RZE: Mit welchem Artikel des Grundgesetzes war der Beschluss unvereinbar?

Giegerich: Das war mit der Regelung im Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 2 Grundgesetz unvereinbar, wonach, so das BVerfG in dieser Entscheidung, auch Gesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die EU-nah sind, wie dieser Vertrag über das einheitliche Patentgericht, dann wenn sie praktisch verfassungsändernden Inhalt haben und das haben die hier angenommen, mit einer entsprechenden verfassungsändernden Mehrheit verabschiedet werden mussten.

RZE: In wie fern hat dieses Patentgericht Einfluss auf unsere Verfassung?

Giegerich: Die haben gesagt, dass an sich das Grundgesetz voraussetzt, dass über Patente von den deutschen Gerichten entschieden wird und wenn nun diese Befugnis auf ein anderes, einheitliches Patentgericht übertragen wird, also ein Gericht, das außerhalb der normalen deutschen Gerichtsbarkeit steht, dann habe das verfassungsändernde Wirkung, weil das Grundgesetz sowas eigentlich nicht vorsieht. Deswegen müsse hier eine Zweidrittelmehrheit für diese Vertragsratifikation vorhanden sein.

RZE: Ist das immer der Fall, wenn man ein neues Gericht ins Leben ruft oder nur, wenn es um europäische Zusammenarbeit geht?

Giegerich: Eigentlich ist das jetzt das erste Mal, denn Übertragungen von Befugnissen auf andere Gerichte sind bisher auch nie mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet worden. Also beispielsweise die Ratifikation des römischen Übereinkommens über den Internationalen Gerichtshof, das ist selbstverständlich mit einfacher Mehrheit erfolgt. Man hat das also irgendwie im Kontext der europäischen Integration – und zu diesem Kontext gehört der völkerrechtliche Vertrag – also besonders kritisch gesehen. So scheint es zumindest.

Das war auch vom Bundestag nicht vorhergesehen worden, also man hatte natürlich die Frage erwogen, ob man eine Zweidrittelmehrheit braucht und die wäre auch vorhanden gewesen, das wäre gar kein Problem gewesen, man wollte diese Zweidrittelmehrheitserfordernis aber nicht weiter ausdehnen und hat dann gesagt, dass das nur so eine punktuelle Kleinigkeit ist, die man mit einfacher Mehrheit durchbringen kann. Das Gericht hat dann fünf zu drei letztendlich entschieden, dass das eine Fehleinschätzung war. Das wusste man aber nicht. Bevor das BVerfG darüber entschieden hat konnte man, wie ich meine vertretbarerweise, davon ausgehen, dass das auch mit Zweidrittelmehrheit gegangen wäre, aber jetzt wissen wir, dass das eben nicht

geht. Jetzt hat der deutsche Gesetzgeber das Verfahren wieder eingeleitet und hat jetzt mit Zweidrittelmehrheit im Bundestag und jetzt am 18. Dezember 2020 auch im Bundesrat dieses neue Gesetz verabschiedet, das inhaltlich genauso ist wie das alte, nur jetzt eben diesen neuen Verfahrensanforderungen gerecht wird.

RZE: In der Debatte des Bundestages hat Dr. Nina Scheer von der SPD, obwohl sie für die Ratifikation des Gesetzes war, gesagt, dass das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz für nichtig erklären musste, dass es also keine andere Wahl hatte. Hätte die Klägerseite bereits bei der Übertragung von Kompetenzen an andere Gerichte geklagt, hätte die Klägerseite die dann jeweils auch für verfassungswidrig erklären müssen?

Giegerich: Mir scheint das eher am Europakontext zu liegen. Es gibt bisher eine solche Rechtsprechung noch nicht, dass also bei Übertragungen von Gerichtsbarkeit immer eine Zweidrittelmehrheit vorhanden sein muss. Es gibt im Grundgesetz eine Bestimmung, die bereits seit 1949 vorhanden ist, das ist der Artikel 24 Abs. 1, der an sich die Übertragung von Hoheitsrechten mit einfacher Mehrheit erlaubt. Der 24.1 war auch jahrzehntelang die Grundlage für die Beteiligung Deutschlands an der Europäischen Integration und dann hat man 1992 im Kontext der Ratifikation des Vertrages von Maastricht den neuen Artikel 23 eingeführt, der sagt, in manchen Fällen brauchen wir zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die europäische Union die Zweidrittelmehrheit. Der 24.1 ist allerdings vorhanden geblieben, nur wird der jetzt durch die Spezialvorschrift für die Europäische Union überlagert. Nun hätte man natürlich sagen können, dieses einheitliche Patentgericht hat zwar etwas mit der EU zu tun, steht aber eigentlich außerhalb der EU, denn das ist ja gerade auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages eingerichtet worden. Man hätte also meiner Meinung nach sagen können, wir packen das in den Artikel 24 hinein und lassen da ein einfaches Gesetz mit einfacher Mehrheit zu, wie es der Artikel 24 vorsieht. Das hat aber das BVerfG nicht angenommen, sondern hat gesagt, das sei zu nah an der EU und deshalb müsse das dem Artikel 23 unterliegen. Nun hätte es aber auch hier die Möglichkeit gegeben zu sagen, dass 23 auch in den meisten Fällen eine Zustimmung durch Gesetz mit bloß einfacher Mehrheit erlaubt, aber da hat man eben das Problem gesehen, dass da eben auch eine verfassungsändernde Komponente mit drin ist und deswegen hier eine verfassungsändernde Mehrheit verlangt.

Die Ratifikation dieses Vertrages durch die BRD ist also verfahrensmäßig erheblich erschwert worden. Jetzt haben wir diese verfahrensmäßige Hürde genommen, der Vertrag sieht vor, dass er in Kraft treten kann, wenn 13 der Unterzeichnerstaaten ratifiziert haben und dazu müssen auch die drei Staaten gehören, die 2012, im Jahre vor der Unterzeichnung, die meisten Patentanmeldungen hatten. Das waren damals Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich, so dass ohne Deutschland dieser Vertrag also nicht in Kraft treten kann. So sieht das der Vertrag selber vor, das ist vielleicht auch sinnvoll, dass ein solches Gericht nicht anfängt in irgendwelchen Randbereichen zu judizieren, aber keine Zuständigkeit hat für die Masse der Patente. Wir brauchen also die Ratifikation Deutschlands und ich nehme an, dass man inzwischen Schritte eingeleitet hat, diese Ratifikation zu hinterlegen. Was ich nicht weiß ist, ob nicht inzwischen bereits jemand gegen dieses neue Gesetz Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Karlsruhe, um also die Ratifikation erneut zu verhindern. Das halte ich für möglich, auf der Grundlage, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom Februar 2020 geradezu dazu eingeladen hat, weil es auch materielle Probleme dieses einheitlichen Patentgerichtsübereinkommens mit dem Grundgesetz gesehen hat. Da steht nämlich drin, dass das einheitliche Patentgericht auch Unionsrecht anwendet, dabei auch mit dem EuGH kooperiert und dass es dem Unionsrecht Vorrang einräumen muss und das Bundesverfassungsgericht hat jetzt, ohne dass der Beschwerdeführer das selber vorgetragen hat, von sich aus, ein Problem mit Art. 79.3 herausstilisiert. Das ist geradezu eine Einladung an die zum Bundestag wahlberechtigten, jetzt auch die materielle Vereinbarkeit in Karlsruhe überprüfen zu lassen. Wenn ich Europaskeptiker wäre, hätte ich schon ein Fax mit einer Verfassungsbeschwerde nach Karlsruhe geschickt. Ich bin zu 99 Prozent sicher, dass das auch passiert ist. Das bedeutet, dass die Geschichte jetzt also wieder Jahre lang im Bundesverfassungsgericht hängen wird. Das alte Verfahren war anhängig im Aktenzeichen 2017, 2020 entschieden, also drei Jahre. Dann würde das wieder drei Jahre dauern und dann würde sich das Inkrafttreten dieses Übereinkommens weitere drei Jahre verzögern, immer vorausgesetzt, dass das BVerfG dann nicht auch noch inhaltliche Probleme mit dem Artikel 79.3 sieht. Wenn es das sehen würde, dann wäre das Projekt gestorben.

Artikel 79.3 ist der Artikel, der Schranken für die Verfassungsänderung vorsieht auf den auch in Artikel 23 ausdrücklich Bezug genommen wird und in dem 79.3 verankert sieht das BVerfG,

aus meiner Sicht zwar zu Unrecht, aber das ist jetzt inzwischen schon ständige Rechtsprechung geworden, auch den Grundsatz verankert, dass der Vorrang des Unionsrechtes auf bestimmte verfassungsrechtliche Grenzen stößt. Die Frage ist nur, ob dieses wirklich ausdrücklich in das Übereinkommen hätte aufgenommen werden müssen, denn im Grunde gilt das Gleiche auch für das Unionsrecht allgemein. Es steht auch beispielsweise nirgendwo im AEUV, dass der Vorrang des Unionsrechts auf verfassungsrechtliche Schranken stößt. Das ist also auch nicht verankert und das hat das BVerfG immer akzeptiert. Es würde mich eigentlich wundern, wenn sie das nicht auch bei diesem Übereinkommen akzeptieren würden, aber kein Mensch weiß das und wenn eine solche Verfassungsbeschwerde eingereicht wird, verbunden mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, dann wird der Bundespräsident seinen Füllfederhalter wieder auf die Seite legen und dieses Gesetz erneut nicht ausfertigen.

RZE: Abgesehen von diesem Problem, könnte es auch noch Schwierigkeiten geben, weil das Vereinigte Königreich zwischenzeitlich aus der EU ausgetreten ist?

Giegerich: Das Vereinigte Königreich hat diesen Vertrag bereits ratifiziert und da es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag außerhalb der EU handelt, ist die Vertragsmitgliedschaft wahrscheinlich nicht definitiv an die EU-Mitgliedschaft gekoppelt, so dass alleine durch den Brexit das Vereinigte Königreich nicht aus diesem Vertragskontext herausfliegen würde. Ich vermute allerdings, dass das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen kündigen wird, weil es eben doch sehr stark an die EU-Mitgliedschaft gekoppelt ist. Ich weiß allerdings nicht, ob das bereits passiert ist.

Dann stellt sich die Frage, wie diese Inkrafttretensbestimmung zu verstehen ist. Da steht ja nicht drin, dass das Vereinigte Königreich ratifizieren muss, sondern es steht nur drin, dass die drei Staaten ratifizieren müssen, die 2012 die meisten Patente hatten. Das war damals das Vereinigte Königreich. Kein Mensch hat 2013, als das Übereinkommen unterzeichnet worden ist, mit einem Brexit gerechnet. Das war ja noch in weiter Ferne. Ob man nun die Inkrafttretensbestimmung so interpretieren muss, dass das Abkommen damit praktisch in sich zusammenfällt, das glaube ich nicht. Das wäre eine mögliche, aber keine sehr naheliegende Auslegung. Also entweder stellt man darauf ab, dass das Vereinigte Königreich aus dem Spiel gelassen wird und dann würde man abstellen auf den Staat, der abgesehen vom Vereinigten

Königreich die meisten Patente hatte, das wäre Italien und Italien hat bereits ratifiziert. Dann könnte man das Übereinkommen auf die Weise retten. Oder man sagt, dass der Brexit nicht vorgesehen ist und schaut nur, ob das Vereinigte Königreich ratifiziert hat, das hat es, diese Ratifikation lassen wir fortbestehen, zum Zweck des Inkrafttretens des Übereinkommens, und wenn jetzt Deutschland ratifiziert, dann wird es doch in Kraft treten. Also ich nehme an, man wird das Inkrafttreten des Übereinkommens nicht am Brexit scheitern lassen. Davon geht auch die entsprechende Begründung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesentwurf aus, die sich darüber auch Gedanken gemacht haben.

Ob das jetzt wirklich die richtige Auslegung ist, darüber wird es garantiert Streitigkeiten geben und dann wird darüber eines Tages das einheitliche Patentgericht entscheiden. Das Patentgericht wird aber vermutlich nicht entscheiden, dass es nicht existiert, aber bis diese Entscheidung eingegangen ist, wissen wir es noch nicht definitiv.

RZE: Warum darf das einheitliche Patentgericht über seine eigene Existenz entscheiden?

Giegerich: Es wird ja entscheiden müssen. Wenn dort ein Verfahren anhängig ist, dann wird bestimmt eine Partei den Vorwurf erheben, dass es nicht existiert und keine Jurisdiktion für den Fall hat, weil der Vertrag nicht in Kraft getreten ist. Dann gilt ein allgemeiner Grundsatz bei internationalen Gerichten, dass die Reichweite der Jurisdiktion von diesem Gericht bestimmt wird. Das ist so eine Art Kompetenz-Kompetenz. Wenn die Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichtes bestritten wird, dann entscheidet das Gericht, ob die Gerichtsbarkeit besteht oder nicht, also wird das Patentgericht entscheiden. Das war auch im Kontext des internationalen Strafrechts so, etwa beim Jugoslawientribunal, das über die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien zu urteilen hatte. Auch das war angegriffen worden von einem Angeklagten der sagte, das Tribunal gäbe es nicht, weil seine Grundlage unwirksam sei und dann hat es gesagt, dass es wirksam ist und den Angeklagten verurteilen darf. Das wird mit Sicherheit vor dem Patentgericht angesprochen werden bei nächster sich bietender Gelegenheit.

RZE: Also bestimmt ein Gericht schon immer seine eigenen Kompetenzen mit.

Giegerich: Das internationale Gericht schon. Das ist dann typischerweise auch in den Verträgen festgelegt, zum Beispiel gibt es ein Statut des internationalen Gerichtshofs, das ist das Hauptrechtsprechungsorgan der UNO, und in diesem Statut ist festgelegt, dass wenn die

Gerichtbarkeit des IGH bestritten wird, der IGH darüber entscheidet ob er Gerichtbarkeit hat. Das würde man hier auch annehmen müssen.

RZE: Welchen Sinn haben dann Ultra-Vires-Klagen, die beispielsweise gegen den EuGH gerichtet sind?

Giegerich: Wertend denke ich, da gehen die europäische Rechtsordnung und die entsprechende mitgliedstaatliche Ordnung auseinander. Ob der EuGH Gerichtbarkeit hat ergibt sich aus den Verträgen und über den Inhalt der Verträge entscheidet der EuGH und damit letztlich auch über die Reichweite seiner Gerichtbarkeit. Es gibt ja auch da Festlegungen, worüber der EuGH entscheiden kann und worüber nicht und wenn es Abgrenzungsstreitigkeiten gibt, entscheidet der EuGH darüber. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Vertrag, aber das ist ein allgemeiner Grundsatz. Nun meint das BVerfG, das sei anders und es könne selbst überprüfen, ob der EuGH seine Gerichtbarkeit überschritten hat und leitet das aus einer Interpretation des Grundgesetzes her, die ist sicherlich eine mögliche, aber ich halte sie nicht für eine überzeugende Interpretation des Grundgesetzes, weil auf diese Weise eine elementare Grundlage des europäischen Integrationsprozesses ausgehebelt werden kann und man das Grundgesetz, das ja an sich europafreundlich ist, so nicht verstehen kann. Aber das BVerfG hat das anders gesehen und wenn das BVerfG anderer Meinung ist als ich, dann wird sich am Ende natürlich das BVerfG durchsetzen.

RZE: Müsste dieser Grundsatz, der es dem EuGH ermöglicht, seine eigenen Kompetenzen festzulegen, nicht auch irgendwo festgeschrieben werden? Worauf beruht das Recht denn sonst?

Giegerich: Nun kann man das explizit festschreiben aber man kann es natürlich auch als mit geregelt in den Verträgen ansehen. Die Jurisdiktion des EuGH ist in einer ganzen Reihe von Artikeln in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehr detailliert festgelegt und aus dem Artikel 267, insbesondere Abs. 3, mit der Vorlagepflicht, ergibt sich, dass bei Fragen der Auslegung des AEUV die nationalen Höchstgerichte den EuGH einschalten müssen. Wozu sollten sie ihn einschalten, wenn sie sich nicht an die Entscheidung halten müssten? Also ist die Entscheidung des EuGH verbindlich für die vorlegenden Gerichte und die Gerichte sind, wenn es letztinstanzliche sind, auch zur Vorlage verpflichtet und deswegen

hat der EuGH auch konsequenterweise gesagt: „Ein Gericht, das mir eine Frage des Unionsrechts vorlegt, ist an meine Entscheidung über diese Frage gebunden.“ Wenn dann Fragen des Jurisdiktionsbereiches vorgelegt würden, dann würde der EuGH auch darüber entscheiden. Das steht nicht so ausdrücklich in den Verträgen, aber das muss man als mitgeregelt ansehen.

RZE: Das gemeinsame Patentgericht wurde ja nicht europarechtlich, sondern völkerrechtlich geregelt. Da stellt sich die Frage: Wenn man einen solchen Vertrag quasi durch die Hintertür, also ohne die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten, auf die Beine stellen kann, wie konnten dann Polen und Ungarn dann so lange den EU-Haushalt und damit auch das Corona-Hilfspaket blockieren? Hätte man für den Haushalt nicht ähnliche Wege wählen können?

Giegerich: Das wäre die zweitbeste Lösung gewesen. Der mehrjährige Finanzrahmen ist europarechtlich festgelegt und da ist im Vertrag festgelegt, dass man den nur einstimmig beschließen kann. Also den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit ab 2021 hätte man nicht per Mehrheit und auch nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag festlegen können. Da gibt es nur eine Auffangregelung für den Fall, dass rechtzeitig dieser einstimmige Ratsbeschluss nicht zustande kommt, dann sieht der Artikel 312 vor, dass dann die Haushaltsansätze des letzten Jahres, das wären die von 2020 gewesen, vorübergehend fortgeschrieben werden, so lange, bis der neue mehrjährige Finanzrahmen einstimmig verabschiedet wird. Das wäre der Auffangmechanismus gewesen. Für die „NextGenerationEU“, das ist also dieser Corona-Fonds von 750 Mrd. Euro, hätte man sich überlegen können, den auf eine völkerrechtliche Grundlage zu stellen, an der dann nur die 25 anderen Mitgliedsstaaten, außer Polen und Ungarn, beteiligt gewesen wären. Ich habe allerdings nicht im Einzelnen durchdacht, ob das eine gangbare Lösung gewesen wäre. Man hat darüber Überlegungen angestellt, auch um Polen und Ungarn zu zeigen, dass es eine Alternative gibt, wenn sie sich wirklich hartnäckig zeigen. Ob die wirklich gangbar gewesen wäre, ob sie am Ende auch vom BVerfG akzeptiert worden wäre, das kann ich so aus dem Stehgreif nicht sagen, aber man hätte in diese Richtung weiterdenken müssen. Die Möglichkeit, in das unionsnahe Völkerrecht auszuweiten um Vetospielereien zu umgehen, ist ja bereits mehrfach angewandt worden. Auch der europäische Stabilitätsmechanismus, den man damals bei der Finanzkrise gegründet hat, auch der beruht ja auf einem völkerrechtlichen Vertrag der Willigen. Auch das Schengen-System, das jetzt

Bestandteil des Unionsrechts ist, ist auch ursprünglich auf völkerrechtlicher Grundlage gegründet worden und man hat es dann nachher in das Unionsrecht überführt, als die Mitgliedsstaaten zu Verstand gekommen sind. Das wäre also eine denkbare Möglichkeit gewesen, die man aber weiter hätte ausloten müssen. Glücklicherweise ist das nicht notwendig gewesen, aber warten wir es mal ab. Dieser Beschluss über die Eigenmittel der EU, der geändert werden muss um diesen Corona-Fonds im Unionsrecht errichten zu können, da brauchen wir nicht nur einen einstimmigen Beschluss des Rates, sondern auch die Ratifikation aller 27 Mitgliedsstaaten und so lange wir die noch nicht haben, wissen wir auch noch nicht, ob das auch wirklich was wird. Bis dahin müssen wir noch abwarten. Ich bin sicher, darauf lege ich Brief und Siegel ab, dass das in Karlsruhe landen wird. Dann stellt sich die Frage, ob das zu jahrelangen Verzögerungen führt oder ob man akzeptiert, dass Deutschland einstweilen daran teilnimmt, das weiß ich nicht. Wenn ich Europaskeptiker wäre, hätte ich mein Faxgerät schon angeschaltet, da können Sie sicher sein. Das werden wahrscheinlich tausende von Verfassungsbeschwerden sein. Das Bundesverfassungsgericht lädt die ja gerne ein und hat ein sehr offenes Ohr für deren Sorgen.

RZE: Können Sie eine Prognose abgeben, was das größte Problem sein wird?

Giegerich: Das größte Problem wird wahrscheinlich sein, wer dann für die aufgenommenen Schulden zahlen muss, wie da die Verantwortlichkeiten verteilt sind und ob das den deutschen Haushaltsgesetzgeber so stark belastet, dass er keinen Spielraum mehr hat. Wenn das so wäre, würde das wahrscheinlich gegen Art. 79.3 GG verstoßen. Wenn also der Bundestag gar keinen Spielraum mehr hätte bei der Haushaltsgesetzgebung, weil er nur noch solche Schulden mit abtragen müsste, damit würde es am Ende am Ehesten Probleme geben. Aber ich weiß es nicht, ich bin kein Experte in Finanzdingen, nur dass das in Karlsruhe landet, das ist so sicher wie das Amen in der Kirche.